

Positionspapier Zugang mit Berufsmaturität zur Ausbildung als Primarlehrperson an Pädagogischen Hochschulen

Mit dem vorliegenden Dokument nimmt die Kammer Pädagogische Hochschulen Stellung zur Frage des Zugangs von Absolvierenden einer Berufsmaturität zu Studiengängen der Primarstufe an Pädagogischen Hochschulen.

Aktuelle rechtliche Regelungen

Gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) verlangen universitäre Hochschulen und Pädagogische Hochschulen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität (Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 HFKG).

Zu Ausbildungen für den Unterricht auf der Primarstufe werden zudem Absolvierende der Fachmaturität Pädagogik direkt zugelassen (Art. 24 Abs. 2 HFKG; Art. 6a Abs. 1 Bst. a der Verordnung des Hochschulrats vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019).

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden sowie Fachmaturandinnen und Fachmaturanden anderer Richtungen (nicht Fachmaturität Pädagogik) werden über folgende drei Wege zu Studiengängen für die Primarstufe zugelassen:

- Ablegen der **Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen'** (Passerelle Dubs), welche die für ein Studium an einer UH oder PH notwendigen allgemeinbildenden Kompetenzen sicherstellt (Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 HFKG; Art. 6 Abs. 1; Abs. 2 Bst. a der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Diplomanerkennungsreglement EDK).
- Ablegen einer **speziellen Ergänzungsprüfung** für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik»; vgl. Vereinbarung der Mitglieder COHEP zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfungen für die Zulassung der Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP); vgl. Art. 24 Abs. 3 HFKG; Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Diplomanerkennungsreglement EDK).
- **Quereinstieg** (d. h. Mindestalter 30 Jahre, Sek-II-Abschluss, Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre): Quereinsteigende welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1, 2 oder 3 Bst. a

des Diplomanerkennungsreglements der EDK nicht erfüllen, können gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. b mit einem Aufnahmeverfahren sur Dossier aufgenommen werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 HFKG; Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3b des Diplomanerkennungsreglements EDK; Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur Dossier (ASD), 11.03.2020).

Quereinsteigenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1, 2 oder 3 Bst. a des Diplomanerkennungsreglements der EDK erfüllen, können nicht-formal oder informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt werden («Validation des acquis de l'expérience») (vgl. Art. 12 Abs. 3 Diplomanerkennungsreglement EDK; Vereinbarung der Mitglieder COHEP zur Durchführung der Validation des acquis de l'expérience (VAE), 01.11.2014).

Politische Vorstösse

In der Vergangenheit wurden verschiedene politische Vorstösse eingereicht, die den prüfungsfreien Zugang von Absolvierenden einer Berufsmaturität zu Studiengängen der Primarstufe an Pädagogischen Hochschulen forderten. Zwei Beispiele seien hier genannt:

Totalrevision der Diplomanerkennungsreglemente der EDK

Im Rahmen der Totalrevision der Diplomanerkennungsreglemente der EDK wurde im Zusammenhang mit dem Entwurf des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 25. Januar 2018 die Frage diskutiert, ob lediglich Absolvierende einer Fachmaturität Pädagogik oder auch Absolvierende einer Berufsmaturität prüfungsfrei zur Ausbildung zugelassen werden sollen, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt. Die EDK sprach sich damals gegen den prüfungsfreien Zugang von Absolvierenden einer Berufsmaturität aus. Das entsprechende Reglement ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft (vgl. EDK-Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen).

Motion Stadler

Am 17. Dezember 2020 reichte Nationalrat Simon Stadler die [Motion 20.4593](#) «Prüfungsfreier Zugang mit der Berufsmatura an Pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung zur Primarlehrperson» ein. Die Motion beauftragt den Bundesrat, «Artikel 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) so zu ändern, dass Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura prüfungsfrei zur Primarlehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen zugelassen werden».

Begründung

Für den Zugang zur einer Pädagogischen Hochschule braucht es heute grundsätzlich eine gymnasiale Maturität (Art. 24 Abs. 1 HFKG). In Artikel 24 Absatz 2 HFKG erfolgt insofern eine kleine Öffnung bei den Zugangsvoraussetzungen, dass auch Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung prüfungsfrei zur Vorstufen- und Primarlehrerausbildung zugelassen werden müssen. Eine Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura ist jedoch nur "unter bestimmten Voraussetzungen", die der Hochschulrat festsetzt, möglich. Die Berufsmatura ermöglicht somit heute auch für die Ausbildung zur Primarlehrperson keinen prüfungsfreien Übertritt an eine Pädagogische Hochschule. Es ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung gibt es Vorkurse. Diese werden zum Teil als

"freiwillig" bezeichnet, faktisch sind sie dies aber nicht. Diese zusätzliche Hürde für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden für den Zugang zu einer Pädagogischen Hochschule ist mindestens für die Ausbildung zur Primarlehrperson nicht mehr gerechtfertigt.

Für den Abbau dieser Hürden sprechen folgende Gründe:

- 1. Mit der Berufsmaturität wollte man für Lernende und junge Berufsleute eine attraktive Perspektive eröffnen und damit auch unser Berufsbildungssystem stärken. Zu dieser Attraktivitätssteigerung soll auch beitragen, dass keine unnötigen und erschwerenden Hürden zu weiterführenden Schulen errichtet werden.*
- 2. Es ist nicht gerechtfertigt, dass Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura den gleichen Vorkurs und die gleiche Aufnahmeprüfung wie Berufsleute ohne Berufsmatura absolvieren müssen. Damit verkennt man, dass mit der Berufsmatura eine erweiterte Allgemeinbildung abgeschlossen wird.*
- 3. Der Stoff, der in den Vorkursen vermittelt wird, ist weitgehend identisch mit dem Stoff der Berufsmaturitätsschulen. Es braucht diese Doppelspurigkeit nicht.*
- 4. Mit einer zusätzlichen Hürde verkennt man auch die zusätzliche wertvolle Erfahrung in einem anderen Beruf, die eine Lehrperson einbringt. Gerade in Zeiten des Mangels an Lehrpersonen sind wir auch auf diese angewiesen.*
- 5. Das Absolvieren einer Berufsmaturität während der Lehre oder nach dem Lehrabschluss verlangt von den Lernenden einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Durch einen Vorkurs und die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung geht wieder unnötig Zeit verloren.*

Position der Kammer Pädagogischen Hochschulen

Die Kammer Pädagogische Hochschulen misst der Förderung der Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem eine hohe Bedeutung zu. Sie schätzt Absolvierende einer Berufsmaturität als hervorragende und hoch motivierte Studierende an Studiengängen für die Primarstufe an Pädagogischen Hochschulen. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden prüfungsfrei zu diesen Studiengängen zuzulassen, lehnt sie jedoch aus folgenden Gründen ab:

Bildungssystematik

Bildungssystematisch stellt die gymnasiale Maturität den Regelzugang zur ersten Studienstufe an der Pädagogischen Hochschule dar. Um die Durchlässigkeit von der Berufsmaturität zu den Pädagogischen Hochschulen zu gewährleisten, sehen die gesetzlichen Regelungen mit der Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen' (Passerelle Dubs), der speziellen Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik») sowie dem Quereinstieg drei Möglichkeiten vor, die sich bewähren und auch rege genutzt werden. Der Anteil der Absolvierenden einer Berufsmaturität, die in den Studiengang Vorschul- und Primarstufe eintreten, ist von 2008 bis 2016 gestiegen, während der Anteil der Absolvierenden einer gymnasialen Maturität im gleichen Zeitraum gesunken ist (vgl. Grafik 280, S. 259, Bildungsbericht 2018).

Das Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 der EDK, in dem diese Zugänge geregelt sind, ist erst seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Es sollen zuerst einige Jahre Erfahrung damit gesammelt werden, bevor in Betracht gezogen wird, es zu revidieren.

Nachweis von notwendigen Kompetenzen

Jede Berufsmaturitätsausrichtung führt zu einem spezifischen Studiengebiet, das einem dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich entspricht (höhere Berufsbildung und Fachhochschule). Die

Fachmaturität Pädagogik ist die einzige Fachrichtung, die gezielt auf die Pädagogische Hochschule vorbereitet. Bei der Berufsmaturität gibt es keine Ausrichtung, die bezüglich Allgemeinbildung gewährleistet, dass alle fachlichen Kompetenzen erworben sind, die nötig sind, um die Inhalte des Lehrplans²¹ vermitteln zu können. In anderen Worten: Es gibt keine Ausrichtung, die zu vergleichbaren Kompetenzen führt wie die Fachmaturität Pädagogik (insbesondere im musischen Bereich).

Die Berufsmaturität mit der Ausrichtung «Gesundheit und Soziales» kommt der Fachmaturität Pädagogik am nächsten. Ein Vergleich der Wochenstunden und Lektionen zwischen der Fachmaturität Pädagogik und der Berufsmaturität «Gesundheit und Soziales» zeigt, dass Absolvierende der Berufsmaturität im Vergleich zu jenen der Fachmaturität insbesondere in den Bereichen Geografie, Bildnerisches/Technisches Gestalten, Musik, Bewegung & Sport sowie Pädagogik keinen Unterricht hatten, in dem sie die entsprechenden Kompetenzen hätten erwerben können. Absolvierenden von Berufsmaturitäten, die thematisch weniger nahe an der Fachmaturität Pädagogik sind, fehlen weitere Kompetenzen etwa in den Bereichen Ethik/Philosophie/Psychologie/Soziologie/Pädagogik oder – beispielsweise im Falle der Berufsmaturität «Wirtschaft und Dienstleistungen» – in den naturwissenschaftlichen Fächern (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität einer anderen Fachrichtung (nicht Pädagogik) können fehlende Fächer und Kompetenzen durch den «Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik» im Eigenstudium oder via Vorbereitungskurs nachholen und so die Zulassung an eine Pädagogische Hochschule erreichen. Der Äquivalenznachweis ist aus fachlicher Sicht notwendig und stellt keine «unnötige Hürde» dar.

Vorbereitungskurs bewährt sich

Absolvierende einer Berufsmaturität, die die Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik») ablegen möchten, haben die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf die Prüfungen einen Vorbereitungskurs zu absolvieren. Der Besuch dieses Vorbereitungskurses wird von den meisten PH empfohlen und ist – abgesehen von zwei Ausnahmen – freiwillig. Dieser Kurs bietet die Möglichkeit, Lücken in gewissen Fächern zu schliessen und eine breite Allgemeinbildung auf Niveau Fachmaturität Pädagogik zu erlangen, die für einen reibungslosen Einstieg in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe unabdingbar ist.

Zahlen der Pädagogischen Hochschulen, die die Ergänzungsprüfungen anbieten, zeigen, dass es – anders als von der Motion Stadler suggeriert – sehr wohl Kandidierende gibt, welche die Ergänzungsprüfung absolvieren, ohne zuvor den Vorbereitungskurs besucht zu haben, auch wenn es sich dabei um eine Minderheit handelt (der Anteil der Kandidierenden mit BM, die die Ergänzungsprüfung ohne Vorkurs ablegen, variiert an den verschiedenen PH zwischen 0% und 37% und beträgt im Durchschnitt rund 10%). Erfahrungen einiger PH zeigen, dass leistungsstarke Absolvierende der Berufsmaturität grosse Chancen haben, die Ergänzungsprüfung zeitgleich mit der Berufsmaturität, d. h. ohne vorgängigen Besuch des Vorbereitungskurses, zu bestehen. Für diese Gruppe stellt die Ergänzungsprüfung keine grosse zusätzliche Hürde und keinen zeitlichen Verlust dar. Jedoch illustrieren die Zahlen auch, dass die Erfolgsquote der Ergänzungsprüfung bei Kandidatinnen und Kandidaten mit Berufsmaturität, die den Vorkurs absolvieren, deutlich höher ist als bei jenen, die auf den Vorkurs verzichten (rund 83% Erfolg mit Vorkurs vs. 53% Erfolg ohne Vorkurs). Dies deutet darauf hin, dass die Vorbereitungskurse nicht den Stoff wiederholen, der bereits an der Berufsmaturitätsschule behandelt wurde.

Der Stoff, der im Vorbereitungskurs behandelt wird, geht je nach Ausrichtung der Berufsmaturität weiter als der Stoff für die Berufsmaturität, damit die Kandidierenden das geforderte Niveau erreichen. Wenn Absolvierende einer Berufsmaturität nachweisen können, dass sie den Stoff, der an der Ergänzungsprüfung verlangt wird, bereits in der Berufsmaturitätsschule gelernt haben, können sie von diesem Prüfungsteil befreit werden.

Fazit

Die Kammer Pädagogische Hochschulen ist der festen Überzeugung, dass sich die aktuellen Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Absolvierenden einer Berufsmaturität zu Studiengängen der Primarstufe an Pädagogischen Hochschulen bewähren und – im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung von Primarlehrpersonen – nicht gelockert werden dürfen.

Aus Sicht der Kammer Pädagogische Hochschulen spricht insbesondere für die aktuell geltenden Zulassungsbedingungen, dass für die Ausbildung als Primarlehrperson eine breite Allgemeinbildung notwendig ist. Die Fachmaturität Pädagogik wurde geschaffen, um in Ergänzung zur gymnasialen Maturität gezielt auf diese Breite vorzubereiten. Absolvierende einer Berufsmaturität – für die rege genutzte Zulassungsmöglichkeiten bestehen – müssen in Fachbereichen, in denen sie über eine gute Allgemeinbildung verfügen, keine Prüfung mehr ablegen. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Absolvierenden einer Berufsmaturität zu Studiengängen der Primarstufe an Pädagogischen Hochschulen tragen dementsprechend den Kompetenzen und dem Allgemeinwissen der Absolvierenden einer Berufsmaturität bereits angemessen Rechnung.

Von der Mitgliederversammlung der Kammer PH am 3. Juni 2021 genehmigt.

Quellen und relevante Grundlagen

- [Bundesgesetz](#) über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011
- [Verordnung](#) des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (Verordnung Koordination Lehre)
- [Reglement](#) über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Diplomanerkennungsreglement EDK)
- [Bildungsbericht](#) Schweiz 2018, SKBF
- [Rahmenlehrplan](#) für die Berufsmaturität, Bern, 18. Dezember 2012
- [Rahmenlehrplan](#) für Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018
- [Positionspapier](#) «Steigende Anforderungen an die Ausbildung und an die Berufstätigkeit von Primarlehrpersonen: Die Position der Kammer PH», 02.02.2018
- [Vereinbarung](#) der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur Dossier (ASD), 11.03.2020
- [Vereinbarung](#) der Mitglieder COHEP zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfungen für die Zulassung der Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP), 15.10.2014
- [Vereinbarung](#) der Mitglieder COHEP zur Durchführung der Validation des acquis de l'expérience (VAE), 01.11.2014

Anhang

Tabelle 1: Vergleich Fachmaturität Pädagogik mit Berufsmaturität

	Fachmaturität <i>Pädagogik</i> ¹ (zusammen mit FMS) (Lektionen pro Jahr/Semester)	Berufsmaturität « <i>Gesundheit und Soziales</i> » ² (Lektionen insgesamt)	Berufsmaturität « <i>Technik, Architektur, Life Sciences</i> » (Lektionen insgesamt)	Berufsmaturität « <i>Wirtschaft und Dienstleistungen</i> » (Lektionen insgesamt)	
	FMS und Fachmaturität Pädagogik	Gesundheit	Soziales	Technik und Informationstechnologie	Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ DL)
Deutsch	12+4 (504)	240	240	240	240
Mathematik	9+4 (396)	200	200	400	200
Englisch/Französisch	12/11+4 (480)	120/160	120/160	120/160	120/160
Naturwissenschaften					
- Biologie	6+4 (288)	80	-	-	-
- Chemie	2 (72)	80	-	80	-
- Physik	2 (72)	40	-	160	-
Geistes – und Sozialwissenschaften					
- Geographie	4+2 (180)	-	-	-	-
- Geschichte	6+2 (252)	120	120	120	120
- Ethik/Philosophie/Psychologie/Sociologie/Pädagogik	7 (252)	240	240	-	-
„Musischer Bereich“					
- Techn./Bildnerisches Gestalten	7 (252)	-	-	-	-
- Sport	9 (324)	-	-	-	-
- Musik	11 (396)	-	-	-	-

Bemerkungen: Der Vergleich von Wochenstunden und Lektionen kann aus folgenden Gründen nicht korrekt vorgenommen werden:

- Einzelne Fächer der Berufsmaturität werden auch an der Berufsfachschule unterrichtet. Diese Lektionen erscheinen in der Tabelle nicht.
- Die Selbstlernanteile sind unterschiedlich und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.
- Für die Berufsmaturität sind die Anzahl Lektionen total angegeben. Für die Fachmaturität Pädagogik sind die Anzahl Wochenlektionen für drei Jahre der Fachmittelschule bzw. für das eine Semester der Fachmaturität angegeben. Die Multiplikation dieser Wochenlektionen mit 36 (FMS) bzw. 18 (Fachmaturität) Schulwochen ergibt die ungefähre Lektionenzahl in Klammern.

¹ Die Zahlen beziehen sich auf das Beispiel Luzern: [Fachmaturität Berufsfeld Pädagogik. Rahmenvorgaben der Fachmittelschulen der Zentralschweiz, Konferenz der FachmittelschulrektorInnen der Zentralschweiz \(KFMSZ\), 28. Mai 2008, Revidiert am 11. Juli 2013](#); und [Wochenstundentafel FMS, Pädagogik ab 2021](#) (17.11.2021)

² Gemäss Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (Bern, 18. Dezember 2012)